

Textliche Festsetzungen:

1. In der Grünfläche (Kommunalfriedhof, Evangelischer Friedhof) sind gemäß § 31 Abs. 1 BBauG innerhalb der Abgrenzungslinien bauliche Anlagen zur Friedhofsversorgung in I-geschossiger Bauweise und mit einer Grundflächenzahl von max. 0,1 als Ausnahme zulässig.
2. In allen WA-Gebieten sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO möglichen Ausnahmen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 4 BauNVO).
3. Innerhalb des WA-Gebietes an der Dellwiger Straße ist auf dem Grundstück Hs. Nr. 23 - abweichend von der Festsetzung in Ziffer 2 - gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO eine Tankstelle allgemein zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Hinweis:

Im Bereich der Grundstücke Donnerberg Hs. Nr. 109/111 und Schildberg Hs. Nr. 25 liegen Zivilschutzstollen, die nach Lage und Ausdehnung nur ungefähr bekannt sind.